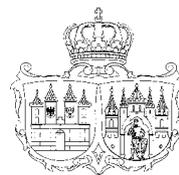


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

15. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 18. Oktober 2005

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	218
Öffentliche Geldspendensammlung	220
Aufhebung des Beschlusses Nr. 200/2002 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Havelkiez“ / Bauhofstraße, Brandenburg an der Havel	221
Beschluss zur Einleitung und Aufstellung eines Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Havelkiez“, Bauhofstraße und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	221
Offenlegung der Genehmigungsplanung zum Bauvorhaben Straßenbau Ratsweg, Am Anger und Windmühlenweg in Brandenburg an der Havel – OT Neuendorf	223
Offenlegung der Entwurfsplanung zum Straßenbauvorhaben „Upstallstraße“ in Brandenburg an der Havel	223
Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel	223
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz am 19. Februar 2006	224
Lohnsteuerkarten 2006	230
Einladung zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	231

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2005	236
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	237
Impressum	238

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2005 vom 24.08.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Zukunftsprogramm der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 171/2005

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat das im Rahmen der Zukunftskonferenz erarbeitete Zukunftsprogramm der Stadt Brandenburg an der Havel zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss 102/2005 vom 25. Mai 2005 (Beschluss zum Erhalt der Kreisfreiheit Brandenburg an der Havel) wird insoweit ergänzt, als dass das Zukunftsprogramm im gebotenen Umfang neben den bereits vorhandenen Vorarbeiten in den zu erarbeitenden Masterplan einzubeziehen ist.

Konzept zur kommunalen Wohnsitzprämie für Studierende der FH Brandenburg

Beschluss-Nr. 173/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, als freiwillige Leistung für Studierende der Fachhochschule Brandenburg, die ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung erstmals von außerhalb nach Brandenburg an der Havel verlegen, während der Dauer ihrer Ausbildung eine kommunale Wohnsitzprämie in Höhe von 100,00 EUR pro Jahr zu zahlen.

Vermarktungsexposé zu den städtischen Grundstücken in der Sankt-Annem-Straße

Beschluss-Nr. 176/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach zustimmender Kenntnisnahme beschlossen: Das Exposé ist für die einzuholenden Angebote zur Veräußerung der städtischen Grundstücke an der Sankt-Annem-Straße zu verwenden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge der Verhandlungen mit Investoren oder zukünftigen Ausschreibungen Änderungen vorzunehmen.

Beitrittsbeschluss zum Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2005 (Teilgenehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen)

Beschluss-Nr. 200/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18.08.2005 zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2005 zur Kenntnis genommen und ist der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.066.500 EUR beigetreten.

(Hinweis: Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 05.09.2005 bekannt gemacht.)

Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes

"Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss-Nr. 152/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb 'Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel' beschlossen.

Besetzung der Aufsichtsräte TWB und WOBRA

Beschluss-Nr. 201/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Herr Steffen Scheller und Herr Gerhard Zepf werden als sachkundige Mitglieder in den Aufsichtsrat der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH berufen.

2. Herr Michael Brandt wird anstelle der Oberbürgermeisterin in den Aufsichtsrat der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH berufen.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Beschluss-Nr. 35/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderungssatzung beschlossen.

(Hinweis: Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 05.09.2005 bekannt gemacht.)

Stärkung der oberzentralen Funktion von Brandenburg an der Havel / Übertragung von städtischen Objekten an freie Träger und Vereine

Beschluss-Nr. 100/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, mit Trägern und Vereinen der freien Jugendarbeit sowie anderen Vereinen, die den Wunsch haben, Objekte der Stadt in eigener Verantwortung zu übernehmen, entsprechende Vereinbarungen mit der Zielsetzung,

1. die oberzentrale Funktion der Stadt auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit zu stärken,
 2. mehr Eigenverantwortung zuzulassen,
 3. bestehende Auflagen und deren Nebenbestimmungen aus Förderrichtlinien, Förderbescheiden usw. auch weiterhin zu erfüllen,
 4. bestehende kommunale Risiken zu minimieren sowie
 5. den städtischen Haushalt zu entlasten,
- vorzubereiten und dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan (Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung) zur Einzelbeschlussfassung vorzulegen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Änderung der Besetzung im Hauptausschuss

Beschluss-Nr. 208/2005

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, als Mitglied im Hauptausschuss Herrn Friedrich von Kekulé zu berufen.

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschluss-Nr. 209/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Als Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung wird Herr Walter Paaschen abberufen. Als Mitglied wird Herr Friedrich von Kekulé berufen.

Als sachkundige Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung werden Herr Dr. Sebastian Kinder und Herr Detlev Delfs abberufen. Als sachkundige Einwohner werden Herr Thomas Schegietz und Herr Eberhard Dierich berufen.

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

Beschluss-Nr. 210/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen :

Als Mitglied im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales werden Herr Ralf Dieckmann und als Vertreter Herr Walter Paaschen abberufen. Als Mitglied werden Herr Steffen Kissinger und als Vertreter Herr Ralf Dieckmann berufen. Als sachkundiger Einwohner wird Herr Matthias Schneider abberufen und Frau Ines Hampel berufen.

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben

Beschluss-Nr. 211/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben werden Herr Thomas Krüger und als Vertreter Herr Walter Paaschen abberufen.

Als Mitglied werden Herr Ralf Dieckmann und als Vertreter Herr Friedrich von Kekulé berufen.

**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Beschluss-Nr. 212/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Herrn Walter Paaschen als stellvertretendes Mitglied abuberufen und Herr Steffen Kissinger zu berufen.

**Änderung der Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss
Beschluss-Nr. 213/2005**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Herrn Georg Riethmüller als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss abuberufen und Herrn Steffen Kissinger zu berufen. Als sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss wird Herr Mathias Schneider berufen.

Änderung der Besetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Beschluss-Nr. 214/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Herrn Danny Harwardt als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften zu berufen.

- Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

Einstellung eines Angestellten zum Einsatz als Amtsleiter des Haupt-, Personal- und Bürgeramtes

Beschluss-Nr. 190/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einstellung beschlossen.

Erste Änderung des Wirtschaftsplanes 2005 der WOBRA

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH

Beschluss-Nr. 185/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat der ersten Änderung des Wirtschaftsplanes 2005 der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH zugestimmt.

Weiterhin wurde einer Darlehensgewährung zur Absicherung des Sanierungs- und Aufwertungskonzeptes St.-Annen-Straße / Klosterviertel / Melcherhaus / Potsdamer Straße zugestimmt.

* * *

Hinweis zur Sitzung des **Hauptausschusses** am Montag, dem 19.09.2005:

In dieser Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde/Allgemeines Ordnungsrecht, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haussammlung mit Sammellisten / Straßensammlung mit Sammelbüchsen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 10. bis 25. November 2005 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Brandenburg
Behlertstraße 4
14467 Potsdam

Neu: Die für die Sammlung notwendigen Sammlerausweise, Sammelbüchsen und Sammellisten werden auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde/Allgemeines Ordnungsrecht abgestempelt.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 22.12.2004 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 305), eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung:

SVV-Beschluss Nr. 159 / 2005

Aufhebung des Beschlusses Nr. 200/2002 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Havelkiez“ / Bauhofstraße, Brandenburg an der Havel

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 200 / 2002 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Havelkiez“ / Bauhofstraße, Brandenburg an der Havel.
2. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung:

SVV-Beschluss Nr. 158 / 2005

Beschluss zur Einleitung und Aufstellung eines Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Havelkiez“, Bauhofstraße und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, welches südwestlich an die Bauhofstraße, nördlich an den Schleusenkanal, nordöstlich an den Mühlengraben und östlich an den mehrgeschossigen Wohnblock angrenzt, soll gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eingeleitet und aufgestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes (vgl. Kartenausschnitt) liegen die Grundstücke Flur 25, Flurstücke 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 97.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung der innerstädtischen Gewerbebranche als allgemeines Wohngebiet für den individuellen Eigenheimbau
 - Sicherung einer geordneten inneren Erschließung
 - Schaffung von attraktiven, durchgrüntem Wegeverbindungen zur Erlebbarkeit natur- und stadträumlicher Beziehungen
2. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für diesen Bereich südwestlich der Bauhofstraße zu ändern.
 3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez.: i.V. Michael Brandt
Beigeordneter

* * *



**Offenlegung der Genehmigungsplanung zum Bauvorhaben
Straßenbau Ratsweg, Am Anger und Windmühlenweg
in Brandenburg an der Havel – OT Neuendorf**

Die Straßen Ratsweg, Am Anger und Windmühlenweg sollen auf der gesamten Länge umfassend erneuert werden. Da diese Straßen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, werden die Planungsunterlagen

vom 12.10.2005 bis 09.11.2005

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 3. Etage, Zimmer 314 während der Sprechzeiten

sowie

im Jugendklub „Blue Tower“ in der Caasmannstraße 1 in 14770 Brandenburg an der Havel in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Genehmigung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

- - - - -

**Offenlegung der Entwurfsplanung zum Straßenbauvorhaben “Upstallstraße”
in Brandenburg an der Havel**

Die Upstallstraße in Brandenburg an der Havel soll grundhaft ausgebaut werden. Da die Upstallstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Planungsunterlagen

vom 25.10.2005 bis 25.11.2005

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 3. Etage, Zimmer 3.13 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Ausführungsplanung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

- - - - -

SVV- Beschluss 0162/2005

**Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes
Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 10.627.689,70 und einem Jahresverlust von EUR 53.785,02 festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2004 in Höhe von EUR 53.785,02 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter Herrn Reinhard Lambeck wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird vom 24.10.2005 bis zum 01.11.2005 öffentlich ausgelegt und kann im Amt für kommunale Beteiligungen, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, Raum 107 eingesehen werden.

- - - - -

Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz am 19. Februar 2006

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 18. Oktober 2005

Mit Schreiben vom 30. September 2005 hat das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde den Ortsbeirat Gollwitz gemäß § 82a i.V.m. § 54 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) aufgelöst, da mehr als die Hälfte der vorgesehenen drei Sitze im Ortsbeirat unbesetzt sind.

Gemäß § 82a Abs. 1 i. V. m. § 26 BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Gemäß § 82c Abs. 3 BbgKWahlG bestimme ich **Sonntag, den 19. Februar 2006**, als den Tag der **Wahl** des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz. Die Wahl findet in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Der Ortsbeirat Gollwitz wird für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für diese Wahl auf. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Gollwitz ist der Ortsteil Gollwitz. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats Gollwitz zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

3.2 Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 82a Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 12. Januar 2006, 12.00 Uhr**, beim

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir **spätestens am 03. Januar 2006** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten **schriftlich** anzuzeigen (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG). Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber**, darf jedoch **höchstens vier Bewerber** enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Fernsprechanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch ein/e Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Gollwitz benannt sein (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgKWahlG).

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl antritt (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 82c Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 82a Abs. 1 i.V.m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit (§ 82c Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG)**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 19. Februar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
und
- b) im Ortsteil Gollwitz seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Wählbar sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern), die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 19. Februar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) im Ortsteil Gollwitz seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

- Ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
 - c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 6.4 Eine wahlberechtigte Person, die im Ortsteil Gollwitz mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und sich um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlV).
- 7. Zur Aufstellung der Bewerber (Nomination) gemäß § 82a Abs. 1 i.V.m. § 33 BbgKWahlG sowie § 82f BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerber** auf Wahlvorschlägen **von Parteien oder politischen Vereinigungen** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- Wenn die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- 7.2 **Die Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 **Die Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren im Wahlgebiet wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben. Hierbei haben die drei Unterzeichner mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die

Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 82a Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 4. Landtag Brandenburg durch einen gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat des Ortsteiles Gollwitz mit mindestens einem Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 82a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat des Ortsteiles Gollwitz mit mindestens einem Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 18. Oktober 2005 auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Ortsbeirat Gollwitz seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens drei Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Ortsbürgermeister des Ortsteils Gollwitz, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson** oder **stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 226
14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 82a Abs. 1 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags beim Ortsbürgermeister des Ortsteils Gollwitz, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 82a Abs. 1 i.V.m. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Gollwitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson wird auf der Unterschriftenliste vermerkt.
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann spätestens bis zum **09. Januar 2006** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der seine Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigt ist.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **12. Januar 2006, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **19. Januar 2006** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 82a Abs. 1 i. V. m. § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe II Punkt 3.2).

gez.: Gmirek
Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung:

Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 17.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahres 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,

- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentum usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Brandenburg an der Havel, 18.10.2005

Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Bürgerservice / Ortsteilverwaltungen

- - - - -

**Einladung zur 9. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 2005 am Mittwoch, dem 26.10.2005, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
3. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2005 vom 28.09.2005

8. Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 Vorlagen-Nr. 0230/2005
Einbringung Erlass der Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes 2006, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2005 - 2009
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.2 Vorlagen-Nr. 0226/2005
Einbringung Stellenplan 2006
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 8.3 Vorlagen-Nr. 0240/2005
Berichtsvorlage Anwendung der Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp - HA-Beschluss-Nr. 314/2002 vom 17.09.2002 - im II. und III. Quartal 2005
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 8.4 Vorlagen-Nr. 0233/2005
Entsendung eines sonstigen Vertreters in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie und Teilaufhebung des Beschlusses Nr. 175/2004
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 8.5 Vorlagen-Nr. 0275/2005
Berichtsvorlage Kassenkreditaufnahme in Fremdwährung
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.6 Vorlagen-Nr. 0188/2005
1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Fahrzeugzulassung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III
- 8.7 Vorlagen-Nr. 0242/2005
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue" Brandenburg an der Havel und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.8 Vorlagen-Nr. 0224/2005
Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 16 "Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV

- 8.9 Vorlagen-Nr. 0234/2005
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.10 Vorlagen-Nr. 0174/2005
Richtlinie zur Ausgabe eines Familienpasses in der Stadt Brandenburg an der Havel - Anpassung an die seit 01.01.2005 geltenden gesetzlichen Bestimmungen
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 8.11 Vorlagen-Nr. 0146/2005
Wiedervorlage Schulentwicklungsplan 2005/2006 bis 2009/2010 für Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- dazu:
Beschlussantrag Nr. 0177/2005
Wiedervorlage Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 0146/2005
Einreicher : Fraktionen FDP, CDU und
Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.
- Beschlussantrag Nr. 0292/2005
Ergänzungs- und Änderungsantrag zur Vorlagen-Nr. 0146/2005
Schulentwicklungsplan 2005/2006 bis 2009/2010
Einreicher : Fraktion CDU
- 8.12 Vorlagen-Nr. 0253/2005
Wirtschaftsplan 2006 der Verkehrsbetriebe Brandenburg a. d. H. GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.13 Vorlagen-Nr. 0247/2005
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.14 Vorlagen-Nr. 0264/2005
Besetzung des Aufsichtsrates der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.15 Vorlagen-Nr. 0238/2005
Beteiligung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH an der AGKAMED Holding GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Beschlussantrag Nr. 0286/2005
 Beschlussantrag zur Durchführung einer Veranstaltung zum "Tag der Einheit"
 Einreicher : Fraktion Die Linke.PDS
- 9.2 Beschlussantrag Nr. 0282/2005
 Beschlussantrag zur Änderung der Hauptsatzung
 Einreicher : Fraktion Die Linke.PDS
- 9.3 Beschlussantrag Nr. 0280/2005
 Beschlussantrag zur Abberufung/Berufung als Mitglied im Hauptausschuss
 Einreicher : Fraktion Die Linke.PDS
- 9.4 Beschlussantrag Nr. 0281/2005
 Beschlussantrag zur Abberufung/Berufung als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
 Einreicher : Fraktion Die Linke.PDS
- 9.5 Beschlussantrag Nr. 0283/2005
 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
 Einreicher : Fraktion SPD
- 9.6 Beschlussantrag Nr. 0284/2005
 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
 Einreicher : Fraktion SPD
- 9.7 Beschlussantrag Nr. 0285/2005
 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
 Einreicher : Fraktion SPD
10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 Anfrage Nr. 0057/2005
 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Auflösung des Abfallzweckverbandes
 Einreicher : Fraktion Die Linke.PDS
- 10.2 Anfrage Nr. 0058/2005
 Anfrage an die Oberbürgermeisterin betreffend das Paulikloster
 Einreicher : Fraktion SPD, Herr Holzschuher
- 10.3 Anfrage Nr. 0059/2005
 Anfrage an die Oberbürgermeisterin betreffs der Miete von Vereinen
 Einreicher : Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.4 Anfrage Nr. 0060/2005
 Anfrage an die Oberbürgermeisterin betreffs Änderungen des Haushaltsplanes 2005
 Einreicher : Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
11. Mitteilungen und Erklärungen

- 12. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
13. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2005 vom 28.09.2005
14. Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 Vorlagen-Nr. 0243/2005
Beteiligung des Städtischen Klinikums Brandenburg an der Gesellschaft "Zentrum für Neurologie und Psychiatrie Brandenburg an der Havel GmbH" (ZNPB)
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.2 Vorlagen-Nr. 0261/2005
Berichtsvorlage II. Quartalsbericht 2005 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.3 Vorlagen-Nr. 0241/2005
Grundstücksverkauf
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
15. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Mitteilungen und Erklärungen
18. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Anke Nitsch
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

- - - - -

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2005

Stand: 18.10. 2005

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 01.11.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 03.11.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 018 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 08.11.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.11.2005	Jugendhilfeausschuss	café contact Domlinden 23 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 09.11.2005	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 10.11.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 018 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.11.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.11.2005	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.11.2005	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Do., 17.11.2005	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 21.11.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.11.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 29.11.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 30.11.2005	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381/5831-34, Fax: 03381/5831-04

hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Ausführung von Bauleistungen, Deponie Fohrde, Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Lieferung und Einbau von etwa 50.000 m³ einer gasgängigen Trag- und Ausgleichsschicht aus Material der Körnung 5/45 mm

- Lieferung und Einbau von ca. 10.000 m³ Profilierungsboden $\leq Z2$ gemäß LAGA- Merkblatt

- Einbau und Transport von ca. 5.000 m³ bauseitigem Profilierungsmaterial

Anforderungen der Verdingungsunterlagen nur bei ARGE DALI-RUK über Ing.-Büro Dali & Partner, Thünenstraße 2, 18209 Bad Doberan, Tel. 038203/485-10, Fax: Tel. 038203/485-20

Die Höhe des Entgeltes (inkl. 16. % Mwst.) für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 58,70 €

Die Übergabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt inkl. 3,5“-Diskette-Datenaustausch DA 83, Datei nach GAEB.

Einzahlungen nur mit Verrechnungsscheck! Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post, jedoch erst nach Eingang des Verrechnungsschecks.

Die Angebote sind an die Stadtverwaltung, Stadt Brandenburg an der Havel, Submissionstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, in verschlossenen und entsprechend Vergabeunterlagen gekennzeichneten Umschlägen einzureichen.

Bauzeit: Januar – April 2006

Angebotsfrist: 01.11.2005, 10.30 Uhr

* * *

Das Bauamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 58 63 60, Fax: (03381) 58 63 64

hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvertrag, Brandenburg an der Havel, Landschaftsbauarbeiten Einsteinstraße

Auftragsfrist: 01.04.2006 bis 30.10. 2006

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens 28.10.2005

Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 €

zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026,

Kassenzeichen 2005-100123-90685, Text: Einsteinstraße Landschaftsbauarbeiten, Los 2

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Angebotsfrist: 21.11.2005, 10.30 Uhr

* * *

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvertrag, Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten Blumenstraße

Auftragsfrist: 15.03.2006 – 31.07.2006

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens 02.11.2005

Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 €

zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026,

Kassenzeichen 2005-100123-90685, Text: Blumenstraße Straßenbau

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Angebotsfrist: 22.11.2005, 10.30 Uhr

* * *

Die o.g. Ausschreibungen sind im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember